

Merkblatt zum Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) ab 2019

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL).

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter sowie die Richtlinie zum BaySL stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Investitionsförderung mit Diversifizierung – Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft) zur Verfügung.

Das gleiche gilt für die im Merkblatt genannten Anlagen zur BaySL-Richtlinie.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau angefordert werden.

1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden

- Unternehmen der Landwirtschaft sowie
- Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften, Bewässerungsgemeinschaften), deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist,

unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission **kleine oder mittlere Unternehmen** (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den KMU sind auch Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Bei Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften, Bewässerungsgemeinschaften) und bei Personengesellschaften muss zudem die überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt sein.

Unternehmen, bei denen die **Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand** mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, und **Unternehmen in Schwierigkeiten** sind nicht antragsberechtigt.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2, Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sind insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Antragsteller erfolgt ist, muss der Antragsteller diese Rückforderung bezahlt haben, bevor er einen Antrag auf Förderung nach dem BaySL stellen kann.

Eine Trennung von Investor und Betreiber ist nicht möglich.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Gebäude und bauliche und technische Anlagen im Wirtschaftsteil landwirtschaftlicher Unternehmen in Bayern, wenn sie einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- zur Schadstoffreduzierung in der Nutztierhaltung
- zur Erbringung landschaftspflegerischer Leistungen durch Nutztiere,
- zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischen Saat- und Pflanzgut,
- Zur Unterstützung des ökologischen Landbaus
- zur sparsamen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserressourcen,
- zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels sowie zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau oder
- zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landwirtschaft im Berggebiet und in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

und vorrangig der Bewirtschaftung der in Bayern liegenden Flächen und gehaltenen Tierbestände dienen.

Es können gefördert werden:

3.1 Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls

Bei den folgenden Fördersachverhalten ist die Schaffung zusätzlicher Tierplätze zulässig, aber mit Ausnahme der Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung (vgl. Nr. 3.1.1) nicht förderfähig.

3.1.1 Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung

- Bauliche Investitionen zur **erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh** in kleinen Betrieben. Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben 100.000 EUR übersteigen, können zudem die Ausgaben für die Betreuung des Investitionsvorhabens gefördert werden.
- Bauliche Investitionen zur **erstmaligen Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstallsystem** in kleinen Betrieben. Hier ist ein Nachweis über die bisherige Milchproduktion in Form einer Milchgeldabrechnung aus dem jeweils vorausgehenden Dezember oder ein Nachweis anderer Vermarktungswege (Direktvermarktung) zu erbringen.

Kleine Milchviehbetriebe sind Betriebe, die in den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung im Durchschnitt nicht

mehr als 30 Kühe gem. Viehverzeichnis im Mehrfachantrag gehalten haben.

Eine **erstmalige Umstellung** liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 50 % der Milchkühe angebunden sind und nach Abschluss des Vorhabens keine Milchkühe bzw. Rinder mehr in Anbindehaltung gehalten werden.

3.1.2 Investitionen in die Tierhaltung bei Öko-Betrieben

Bauliche Investitionen in die **Tierhaltung bei Öko-Betrieben**, die sich in der Umstellung befinden, die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-VO notwendig sind. Ob die Investitionen der Anpassung an die EG-Öko-VO dienen, ist durch eine Stellungnahme des zuständigen AELF, Fachzentrum L 3.3 (Ökologischer Landbau) nachzuweisen. Die Eigenschaft „Umstellungsbetrieb“ muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.

3.1.3 Tieraumläufe/Laufhöfe

Förderfähig sind befestigte, außerhalb des Stalls liegende **Tieraumläufe/Laufhöfe** in allen Betrieben.

Eine Überdachung der Laufhoffläche bis maximal zu einem Drittel ist zulässig. Im Zusammenhang stehende Aufwendungen für die Überdachung können im BaySL aber nicht gefördert werden.

Bei Ausläufen für Schweine und Kaltscharräumen für Geflügel ist eine vollständige Überdachung zulässig und förderfähig.

3.1.4 Investitionen in Schweineställen

(Anlage 1 der Richtlinie)

Förderfähig sind

- bestimmte Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden **Schweine- und Zuchtsauenställe**.
- Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen in Zuchtsauenställe 100.000 EUR übersteigen, können zudem die Ausgaben für die Betreuung des Investitionsvorhabens gefördert werden.

Die Ferkelaufzucht ist in diesem Zusammenhang der Zuchtsauenhaltung zuzuordnen.

Das zuständige AELF erteilt die Informationen, welche konkreten Investitionen in Schweineställe förderfähig sind.

3.1.5 Weidemelkstände und Weideunterstände

Weidemelkstände sowie mobile **Weideunterstände** (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen.

3.2 Heu-Belüftungstrocknungen (Anlage 2 der Richtlinie)

Gefördert werden bestimmte Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen sowie Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen. Nähere Auskünfte, welche konkreten technischen Einrichtungen förderfähig sind, erteilt das zuständige AELF.

3.3 Einbau von Multiphasenfütterungsanlagen in bestehende Schweineställe

(Anlage 3 der Richtlinie)

Förderfähig sind Fütterungstechniken, die eine Phasenfütterung ermöglichen und min. drei unterschiedliche Rationen an die Tiere verabreichen können.

Nähere Informationen zu den förderfähigen Techniken erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

3.4 Saat- und Pflanzgutaufbereitung

(Anlage 4 der Richtlinie)

Förderfähig sind bestimmte technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Z-Saatgut bzw.

Z-Pflanzgut aufbereitet. Dies ist durch die Vorlage eines gültigen Aufbereitungslizenzvertrages (Saatgut) bzw. eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut) nachzuweisen

Auch hier erteilt das zuständige AELF nähere Informationen, welche technischen Einrichtungen im Einzelfall förderfähig sind.

3.5 Lager für Körnerfrüchte inkl. technischer Einrichtungen im Ökolandbau (Anlage 5 der Richtlinie)

Förderfähig sind bestimmte technische Einrichtungen aber keine baulichen Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits nach den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaftet.

Auch hier erteilt das zuständige AELF nähere Informationen, welche technischen Einrichtungen im Einzelfall förderfähig sind.

3.6 Wasserbevorratung

(Anlage 6 der Richtlinie)

Im **Weinbau, Garten- und Obstbau** (einschließlich Baumschulen) sowie bei **Hopfen** und **Kartoffelanbau** sind folgende Bauten und technische Einrichtungen förderfähig:

- Wasserbevorratungsbehälter einschl. Pumpen
- Erdfolienspeicher einschl. Pumpen

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der erforderlichen baurechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben das Ergebnis einer offiziellen Voranfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

3.7 Einrichtungen zum Witterungs- und Insektenschutz

(Anlage 7 der Richtlinie)

Im Garten-, Obst- und Weinbau sind folgende technische Witterungsschutzeinrichtungen förderfähig:

- Frostprävention
 - mobile und stationäre Heißluftgebläse und
 - Anlagen zur Frostschutzberegnung
- Kulturschutzeinrichtungen
 - Hagelnetzkonstruktionen inkl. Gerüststangen und Netzen,
 - Überdachungssysteme für Steinobst inkl. Folien und
 - Netze zur Abwehr schaderregender Insekten.
- Absicherung von Gewächshäusern vor Insekten
 - Netze zur Abwehr schaderregender Insekten.

Zuwendungsfähig sind nur Schutzeinrichtungen, die im Zusammenhang mit baulichen Anlagen (z.B. Gerüstanlagen) erstellt werden.

Werden die dafür erforderlichen baulichen Anlagen neu erstellt, sind auch diese förderfähig.

Nicht förderfähig sind hingegen Vorhaben, die der Erntesteuerung dienen (z.B. Minifolientunnel bei Erdbeeren und Spargel, Spargelfolie) oder Mulchfolien und -vliese (z.B. Erdbeerfolie).

Nähere Informationen zu den förderfähigen Schutzeinrichtungen erteilt das zuständige AELF.

3.8 Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung

(Anlage 8 der Richtlinie)

Förderfähig sind technische Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus.

Diese technischen Geräte bestehen aus einem Trägerrahmen für ein- oder zweiseitige Bearbeitung einschließlich spezieller Anbauteile.

Trägerrahmen sind nur in Verbindung mit der Anschaffung entsprechender Anbaugeräte förderfähig.

Anbaugeräte hingegen sind auch ohne Trägerrahmen förderfähig.

Das zuständige AELF erteilt nähere Informationen, welche speziellen Anbauteile im Einzelfall förderfähig sind.

3.9 Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen (Anlage 9 der Richtlinie)

Gefördert werden bestimmte bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Berggebiet und im Weinbau. Diese Maschinen zeichnen sich vor allem aus durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung. Ausgenommen sind Schlepper, auch Spezialschlepper.

Nähere Informationen zu den förderfähigen Maschinen erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

4. Nichtförderfähige Investitionen und Ausgaben

Folgende Investitionen und Ausgaben können nicht gefördert werden:

- Ersatzinvestitionen,
- Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- Ausgaben für Betreuer, mit Ausnahme nach Nr. 6.3
- bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Anlagen zur Heu-Belüftungstrocknung,
- Vorhaben von Mitgliedern einer anerkannten Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse gefördert werden können,
- Beiträge zur Bauberufsgenossenschaft.

5. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein, sofern im Folgenden nicht anders geregelt.

5.1 Unternehmensnachweis

Das Unternehmen muss über eine Hofstelle in Bayern verfügen und der Standort der Investition muss sich in Bayern befinden. Eine Hofstelle ist dann gegeben, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Ausstattung im Verhältnis zur Betriebsorganisation, zur bewirtschafteten Fläche, zu den angebauten/geernteten Kulturen und zu der ggf. vorhandenen Tierhaltung ausreichend bemessen ist.

5.2 Mindestgröße

Die Mindestfläche muss in Bayern liegen.

Garten- und Obstbaubetriebe benötigen keine Mindestfläche. Der Erwerbscharakter ist durch die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachzuweisen.

In Abhängigkeit von der Art der Investition sind folgenden Mindestgrößen die Voraussetzung für eine Förderung.

5.2.1 Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls, in Heu-Belüftungstrocknungen,

in den Einbau einer Multiphasenfütterung, sowie in Anlagen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Das landwirtschaftliche Unternehmen muss mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften.

Unterhalb dieser Grenze ist jedes Unternehmen, das laut aktuellem Mehrfachtantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaftet und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachtantrages Fördermittel aus der Ersten oder Zweiten Fördersäule der Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten hat, antragsberechtigt.

5.2.2 Investitionen in Lager für Körnerfrüchte

Förderfähig sind Unternehmen, die die Mindestgröße gemäß Nr. 5.2.1 nachweisen.

Bei Kooperationen muss jedes Mitglied nach den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaften und die Mindestgröße gemäß Nr. 5.2.1 nachweisen.

5.2.3 Wasserbevorratung

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der unter Nr. 3.6 genannten Kulturen bewirtschaftet.

Förderfähig sind Unternehmen, die die Mindestgröße gemäß Nr. 5.2.1 nachweisen.

Bei **Weinbaubetrieben** ist es ausreichend, wenn sie mindestens 0,25 ha Rebfläche bewirtschaften und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben oder deren Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringen (Nachweis des Erwerbscharakters). Dieser Nachweis kann z.B. durch Nachweis der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, durch Lieferverträge oder Lieferrechnungen bzw. Verkaufsbelege erbracht werden.

Garten- und Obstbaubetriebe benötigen keine Mindestfläche. Der Erwerbscharakter ist durch die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachzuweisen.

Bei **Kooperationen** zum Zwecke der Bewässerung müssen die Mitglieder zusammen eine Bewässerungsfläche von 5 ha LF bzw. 5 ha Rebfläche bewirtschaften. Zudem muss jedes Mitglied eine der unter Nr. 3.6 genannten Bewässerungskulturen bei Antragstellung bewirtschaften.

5.2.4 Witterungs- und Insektenschutzeinrichtungen

Förderfähig sind Unternehmen, die die Mindestgröße gemäß Nr. 5.2.1 oder 5.2.3 nachweisen.

5.2.5 Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung

Förderfähig sind Unternehmen, die die Mindestgröße gemäß Nr. 5.2.1 nachweisen.

Weinbau-, Obst- und Gartenbauunternehmen müssen die Anforderungen gemäß Nr. 5.2.3 erfüllen.

Bei Kooperationen sind die Anforderungen an die Mindestfläche von jedem einzelnen Mitglied zu erfüllen.

5.2.6 Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen

Berggebiet:

Förderfähig sind nur Unternehmen, deren Hofstelle im bayerischen seit 2019 gültig ausgewiesenen Berggebiet liegt, und die mindestens die Anforderungen an die Mindestfläche gemäß Nr. 5.2.1 erfüllen.

Bei Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer muss die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden

Weinbau:

Darüber hinaus können Weinbauunternehmen gefördert werden, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben oder deren Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringen (vgl. Nr. 5.2.3).

Bei Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer muss die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen (Bestätigung durch die LWG).

5.3 Mindestinvestitionsvolumen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten, wie auf die nachgewiesenen Ausgaben.

5.4 Einkommensprospérité

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Summe der positiven Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 EUR je Jahr bei Ledigen bzw. 120.000 EUR je Jahr bei Verheirateten nicht überschritten haben.

Bei **Personengesellschaften** muss diese Einkommensgrenze von jedem Gesellschafter eingehalten werden, der über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügt. Falls ein Gesellschafter die zulässige Höhe der positiven Einkünfte überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der seinem Gesellschaftsanteil entspricht.

Bei **juristischen Personen** darf das ordentliche Ergebnis plus Lohnaufwand 90.000 EUR je Voll-AK im Durchschnitt der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse nicht überschreiten.

5.5 Berufliche Qualifikation

Der Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung eine mindestens dreijährige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes nachweist.

Die beruflichen Fähigkeiten können auch nachgewiesen werden durch

- den Abschluss der einsemestrigen Hauswirtschaftsschule,
- die Teilnahme an einem Lehrgang der LWG für Nebenerwerbsswinzer,
- die Teilnahme an einem Alm-/Alplehrkurs plus mindestens einem BILA-Seminar,
- die Teilnahme an mindestens zwei BILA-Seminaren.

StABIL-Seminare sind den BILA-Seminaren gleichgestellt.

Darüber hinaus können weitere berufliche Qualifikationen gemäß der Anlage 12 zur Richtlinie anerkannt werden, wie z.B. Abschluss in einem anerkannten Agrarberuf, Abschluss einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie gleichwertige Berufsausbildungen,

Bei juristischen Personen muss mindestens ein Gesellschafter und bei Personengesellschaften mindestens ein Mitglied mit über 10 % Gesellschaftsanteil diese Voraussetzung erfüllen.

Unabhängig von der Rechtsform können die beruflichen Fähigkeiten auch von einem langfristig Angestellten mit Leitungsfunktion erbracht werden.

5.6 Finanzierbarkeit

Die Finanzierbarkeit des beantragten Vorhabens muss gewährleistet sein und ist im Förderantrag entsprechend darzustellen.

Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR ist deshalb bei Barmitteln und Bankguthaben eine Guthabenbestätigung und bei Darlehen eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank zwingend mit dem Förderantrag einzureichen.

5.7 Baugenehmigung

Bei **genehmigungspflichtigen** Baumaßnahmen ist zur Antragstellung eine Kopie des Eingabepplans und der Baugenehmigung vorzulegen bzw. ist die Baugenehmigung innerhalb einer angemessenen Frist vor Bewilligung nachzureichen. Eine Bewilligung ohne die Vorlage der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Bei vorbehaltlich nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, ist das ausgefüllte Formblatt Erklärung zur Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit ggf. mit ergänzenden Unterlagen (z.B. Ergebnis der Bauvoranfrage) mit dem Förderantrag vorzulegen.

Falls die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit durch den Antragsteller erklärt wird, überprüft das örtlich zuständige AELF bzw. der Bauberater die Plausibilität der Angaben des Antragstellers zur baulichen Verfahrensfreiheit der Maßnahme.

Aus dieser Plausibilitätsprüfung kann kein Anspruch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Genehmigungsfreiheit abgeleitet werden. Falls im Verlauf des Verfahrens (innerhalb der Zweckbindungsfrist) die zuständige Stelle (KVB) zu einer abweichenden Entscheidung kommt, kann dies grundsätzlich Auswirkung auf die Bewilligung, bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Zuwendung haben.

5.8 Stellungnahmen von Fachbehörden

Bei allen Investitionsvorhaben ist eine positive fachliche Stellung des zuständigen AELF mit dem Förderantrag einzureichen.

Bei folgenden Vorhaben ist zusätzlich eine positive Stellungnahme durch einen Technikfachberater des AELF bzw. der LWG zur Antragstellung erforderlich:

- Heu-Belüftungstrocknungen
- Saat- und Pflanzgutaufbereitung
- Lager für Körnerfrüchte
- Wasserbevorratung
- Witterungs- und Insektenschutzeinrichtungen
- Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung
- Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen

Bei Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen und dem Einbau von Multiphasenfütterungsanlagen in bestehende Schweineställe ist darüber hinaus eine Stellungnahme des zuständigen AELF mit Fachzentrum L 3.7 (Schweinezucht und -haltung) nötig.

Bei baulichen Investitionen in die Tierhaltung in Öko-Betrieben, die sich in Umstellung befinden, ist zudem eine Stellungnahme des zuständigen AELF, Fachzentrum L 3.3 (Ökologischer Landbau) erforderlich.

5.9 Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gesellschaftsanteile bis zu 10 % sind nicht zuwendungsfähig. Die Förderung wird entsprechend des jeweiligen Gesellschaftsanteils gekürzt.

Bei Gesellschaftern mit mehr als 10 % Gesellschaftsanteilen muss jeder Gesellschafter die Anforderungen an die Einkommensprospérité (vgl. Nr. 5.4) erfüllen.

Der Anteil von Gesellschaftern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nicht zuwendungsfähig. Die Förderung wird entsprechend dieses Anteils gekürzt.

6. Förderhöhe

6.1 Zuschuss für Investitionen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Für förderfähige Investitionen ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Für Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls (vgl. Nr. 3.1) wird ein Zuschlag von 5 Prozentpunkten gewährt.

6.2 Förderobergrenzen

Die **förderfähigen Kosten** je Förderantrag sind begrenzt auf:

- 150.000 EUR für Investitionen zur Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Beibehaltung der Milchviehhaltung und für Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Zuchtsauenställen. Die zuwendungsfähigen Betreuungergebühren (vgl. Nr. 6.3) werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.
- 100.000 EUR für alle anderen Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls sowie für Investitionen in Heu-Belüftungstrocknungen, Investitionen in Lager für Körnerfrüchte, Investitionen in die Wasserbevorratung und Investitionen in Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steilagen.
- 50.000 EUR für Investitionen zum Einbau einer Multiphasenfütterung sowie für Investitionen in technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung, in Witterungs- und Insektenschutzeinrichtungen und in Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung.

6.3 Förderung der Betreuungskosten

Bei Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- zu Laufstallhaltung bei Milchvieh und bei Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehen Zuchtsauenställen können bei Inanspruchnahme eines fachkundigen und zugelassenen Betreuers für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens die Ausgaben für die Betreuung anteilig gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die zuwendungsfähigen Kosten größer als 100.000 EUR sind.

In diesem Fall werden Ausgaben für die Betreuung bis zu einer Höhe von 2,5 % der anerkannten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens (max. jedoch 150.000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben) anerkannt. Die anerkannten Ausgaben für die Betreuung werden mit bis zu 50 % bezuschusst.

Beispiel:

Zuwendungsfähige Ausgaben	90.000 EUR	120.000 EUR	160.000 EUR ¹⁾
Zuwendungsfähige Betreuungsausgaben (2,5 %)	Zuwendungsfähige Ausgaben unter 100.000 EUR	3.000 EUR	3.750 EUR
Fördersatz		50 %	
Betreuerzuschuss	0 EUR	1.500 EUR	1.875 EUR

1) Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Grundlage für den Betreuerzuschuss auf 150.000 EUR

6.4 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, sind nicht förderfähig.

Eine Kombination mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, sofern hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7. Kostenplausibilisierung

Die maximal förderfähigen Kosten werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Plausibilisierung der veranschlagten Kosten gem. Kostenschätzung/Angebot wird an Ihrem örtlich zuständigen AELF bzw. vom beauftragten Betreuer anhand eines **Referenzkostensystems** durchgeführt und ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Ist die Plausibilisierung der geplanten Investition bzw. Teilen der Investition anhand des Referenzkostensystems nicht möglich, werden die maximal förderfähigen Kosten für diese Investition durch den Vergleich der(s) dem Antrag zugrundeliegenden Kostenschätzung/Angebots mit mindestens zwei vom Antragsteller vorzulegenden weiteren vergleichbaren Angeboten ermittelt. Die Werte des kostengünstigsten Angebots/Kostenschätzung sind als maximal förderfähige Kosten für die Investition in den Förderantrag zu übernehmen. Dabei ist das offizielle Formblatt „Kostenschätzung/Übersicht Kostenangebote“ zu verwenden.

Kann nur ein bzw. kein Angebot vorgelegt werden, ist nachzuweisen, dass mindestens eine bzw. zwei weitere Firma/en zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden und diese kein Angebot abgegeben hat/haben.

In diesem Fall werden die veranschlagten Kosten gemäß Kostenschätzung/Angebot durch einen Bewertungsausschuss an Ihrem örtlich zuständigen AELF geprüft.

Können die entsprechenden Aufforderungen zur Abgabe der Angebote nicht nachgewiesen werden, werden die betroffene Teilinvestitionen nicht gefördert.

8. Antragstellung

Je Förderantrag kann nur ein Vorhaben bewilligt werden. Ein Vorhaben entspricht in diesem Sinne einer der genannten Investitionen gemäß Nr. 3. und umfasst alle Kosten, die erforderlich sind, um das Vorhaben umzusetzen, unabhängig, ob diese zuwendungsfähig sind.

Ein Folgeantrag kann erst bewilligt werden, wenn das vorausgegangene Vorhaben abgeschlossen ist, d.h. der Zahlungsantrag für das vorherige Vorhaben eingereicht wurde.

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF, bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i.d.Opf. oder Weilheim i.OB einzureichen.

Der Antrag gilt erst als gestellt und kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) eingegangen ist. Das örtlich zuständige AELF erteilt Auskunft, welche Anlagen im konkreten Förderfall erforderlich sind.

Unvollständige Anträge werden abgelehnt, wenn die fehlenden Unterlagen nicht in einer angemessenen Frist nachgereicht werden.

8.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Auch alle nicht zuwendungsfähigen, vorhabensbezogene Kosten sind im Förderantrag anzugeben.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum BaySL-Förderantrag“ aufgelistet. Diese sind zwingend mit dem Förderantrag vollständig vorzulegen.

8.2 Beratung zur Antragstellung

Beratung zum Vorhaben und zur Antragstellung sowie weitere Antragsunterlagen können am jeweils zuständigen AELF bzw.

bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau angefordert werden.

9. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es kann grundsätzlich keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt werden.

Grundsätzlich sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids erfolgt sind.

Ausgaben, die vor Bewilligung des Vorhabens entstanden sind, sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnungsstellung bzw. die Bezahlung erst nach Bewilligung, der Kauf oder die Auftragserteilung aber davor erfolgt ist.

Folgende Ausgaben sind auch dann förderfähig, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags oder die Bezahlung vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben, denen ein Vertrag mit auflösenden oder aufschiebender Bedingung bei Versagen der Förderung zu Grunde liegt können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten Lieferungen und / oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung erfolgten.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Zuwendung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

10. Zahlungsantrag/Abschluss des Vorhabens

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages (entspricht dem Verwendungsnachweis) ausgezahlt.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

10.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebs, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietsliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

10.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt der Zeitraum, in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden müssen, endet grundsätzlich mit Ablauf des **auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres**. Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Beispiel:

Bewilligung:	18.11.2019
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2020
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2021

Abweichend davon endet der Bewilligungszeitraum bei Vorhaben zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh (vgl. Nr. 3.1.1) mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres.

Beispiel:

Bewilligung:	18.11.2019
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2022
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2023

Grundsätzlich kann der Bewilligungszeitraum im Einzelfall nur verlängert werden, wenn rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt wurde und die Verzögerung auf sachliche Gründe zurückzuführen ist, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

11. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des geförderten Vorhabens führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des geförderten Objekts auf einen anderen Bewirtschafter.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Zweckbindung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Das betroffene Vorhaben kann von der Förderung ausgeschlossen und bereits gezahlte Zuwendungen zurückgefordert werden. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden.

12.1 Kürzungen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und können eine teilweise oder vollständige Rücknahme der Bewilligung bzw. eine anteilige oder vollständige Rückforderung bereits gewährter Zuwendungen zur Folge haben.

12.2 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

12.3 Kontrolle vor Ort

Für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge ist eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Antragsteller oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

13. Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

14. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben im Anlagenverzeichnis zum Förderantrag.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

15. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

16. Sonstige Hinweise

16.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Sonderprogramm Landwirtschaft vom 01.10.2019

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

16.2 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen die Versicherungsleistungen bzw. bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

Diese Versicherungsleistungen bzw. Eigenleistungen mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. die Gesamtausgaben für das beantragte Vorhaben.

16.3 Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen

nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des BaySL. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

16.4 Veröffentlichung

Nach der EU- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2014/C 204/01) sind bei Zuwendungen, die 60.000 Euro überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 2016 zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- Name des Beihilfeempfängers,
- Betriebsnummer,

- Größe des Unternehmens (KMU),
- Art der Fördermaßnahme,
- Beihilfebetrag,
- Tag der Beihilfegewährung,
- Name der Bewilligungsbehörde.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite (<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/DE/DE2?resetSearch=true>) eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseite aller Mitgliedstaaten hinweist.

16.5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.